# Satzung über die Benutzungsgebühren der Friedhofshalle der Stadt Oelsnitz (Vogtl)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der jeweiligen gültigen Fassung und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994, §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 in der jeweiligen gültigen Fassung, § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweiligen gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) am 03.07.2002 folgende Satzung über die Benutzungsgebühren der Friedhofshalle der Stadt Oelsnitz (Vogtl) beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Die Friedhofshalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oelsnitz, die Benutzung ist gebührenpflichtig.

### § 2 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner ist.
  - wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst;
  - wer nach § 10 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) verantwortlich ist:
  - wer nach §§ 1922 ff BGB Erbe der Verstorbenen ist.
- 2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1. Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, welcher in dieser Satzung beschrieben ist.
- 2. Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

## § 4 Gebühren Friedhofshalle

1. Benutzung der Friedhofshalle 110,00 Euro

2. Aufbewahrung einer Urne in der Friedhofshalle

10.00 Euro

#### § 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz (Vogtl) den, 15.08.2002

Möbius Oberbürgermeisterin

### § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### <u>Verfahrensvermerke</u>

Diese Satzung wurde am 15.08.2000 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 28.09.2002 im Oelsnitzer Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 30.09.2002

Möbius

Oberbürgermeister